

Richtlinien

für die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Jugendleiter und Jugendleiterinnen im Kreis Herzogtum Lauenburg

I. Voraussetzungen

Die Auszahlung einer Entschädigung setzt Folgendes voraus:

- Den Besitz einer gültigen Card für Jugendleiter/innen (JuleiCa).
- Eine zusammenhängende Tätigkeit bei einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die regelmäßig, mindestens jedoch 14-tägig stattfindet (hiervon sind die offiziellen Schulferien ausgenommen) oder
- verschiedene Tätigkeiten, mit einem Umfang von insgesamt mindestens 10 Veranstaltungstagen im Jahr. Die Maßnahmen sind auf dem Antrag aufzuführen.

Die Tätigkeiten müssen auf mindestens 3 Quartale verteilt sein.

II. Antragsstellung und Bewilligung

Die Entschädigung wird auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, verteilt nach Anzahl der eingegangenen Anträge, gezahlt und beträgt maximal 154,00 € im Jahr. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Anträge auf Gewährung einer Entschädigung sind auf den entsprechenden Vordrucken bis zum 01. Dezember eines Jahres für das laufende Jahr zu stellen. Zu dem Antrag hat der Antragssteller eine Stellungnahme seines jeweiligen Jugendhilfeträgers vorzulegen.

Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.

Eine Bewilligung nach dieser Richtlinie ist nur dann möglich, wenn nicht bereits von anderer Stelle eine Aufwandsentschädigung für die unter I. Voraussetzungen genannten Tätigkeiten gezahlt wird.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.